

Leitfaden zur Verbesserung der Praxistauglichkeit von Managementplänen

Wien, 17.12.2020

Wolfgang Suske

SUSKE CONSULTING

Einleitung

Die Erwartungen in den Inhalt der Managementpläne von Europaschutzgebieten ist bei vielen Gruppen sehr groß. Nach dem langwierigen Ausweisungsprozess will man nun wissen, welche Prioritäten im Schutzgebiet gesetzt werden und was das für die Menschen, die im Gebiet leben und arbeiten, konkret bedeuten könnte.

Aus diesem Grund ist die Verständlichkeit und die Nachvollziehbarkeit des Managementplans für NutzerInnen und LeserInnen besonders wichtig. GebietsmanagerInnen wollen Orientierung für ihren Arbeitsplan, Sachverständige wollen Details zum Wert des Gebiets und dessen Schutzgüter sowie Aussagen zu der Entwicklung des Bestands, InteressensvertreterInnen der Land- und Forstwirtschaft wollen die Hintergründe zum Gebietsschutz besser verstehen, damit sie ihn in ihren Beratungen besser transportieren können.

Der vorliegende Leitfaden dient dazu, die Verständlichkeit und die Vollständigkeit der Managementpläne in der Steiermark zu verbessern und einheitlich zu regeln. Das Dokument versteht sich durchaus als „living document“ und wird von uns bei Bedarf im Zuge der Erstellung der Managementpläne durch gute weitere Ideen aus Planungsbüros allfällig adaptiert.

Birgit Konecny

Inhalt

1	Natura 2000-Managementplan.....	5
1.1	Warum?.....	5
1.2	Für wen?.....	5
1.3	Wie?.....	8
2	Leistungsprofil.....	9
2.1	Aufbau des Managementplans.....	9
2.1.1	Kurzfassung.....	9
2.1.2	Rechtlicher Rahmen.....	9
2.1.3	Glossar.....	9
2.1.4	Übersicht Schutzgüter.....	10
2.1.5	Gebietsbeschreibung.....	11
2.1.6	Zustand des Gebiets.....	13
2.1.7	Erhaltungsziele.....	14
2.1.8	Erhaltungsmaßnahmen.....	15
2.1.9	Monitoring und Erfolgskontrolle (für das gesamte Gebiet).....	17
2.2	Etappen-Managementplan.....	17
	Anhang I Rechtliche Grundlagen.....	18
	Anhang II Glossar.....	20
	Anhang III Übersicht Schutzgüter.....	24
	Anhang IV Schutzgüter Steckbriefe.....	26
	Anhang V Abkürzungsverzeichnis.....	31
	Anhang VI Kartenlegenden.....	32

1 Natura 2000-Managementplan

1.1 Warum?

Ein Managementplan eines Europaschutzgebiets soll die Ziele, die sich aus der Situation des Gebiets ergeben, nachvollziehbar und verständlich darstellen sowie geeignete Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele ableiten. Mit diesem Instrument soll im Sinne des Art. 6 der FFH Richtlinie die Erhaltung und Entwicklung des Europaschutzgebiets und dessen Schutzgüter unterstützt werden. In diesem Sinne soll:

- Der Managementplan soll **fachliche Orientierung** geben über die Bedeutung des Europaschutzgebiets und dessen Schutzgüter, über die aktuelle Situation und über die wichtigsten positiven und negativen Wirkungen auf die Schutzgüter.
- Sämtliche Ausführungen dieses Managementplans sollen auch dazu dienen, **Argumentationshilfen** für die Initiative von Umsetzungsprojekten, Arbeitsplänen im Schutzgebiet oder sonstige Aktivitäten bereitzustellen, sowie in Verhandlungen rasche Argumente im Zusammenhang mit dem jeweiligen Natura 2000 Gebiet bei der Hand zu haben oder praktische inhaltliche Hilfen für Präsentationen zu geben.
- Der Managementplan soll auch konkrete Informationen enthalten, die bei **Naturverträglichkeitsprüfungen** genutzt werden bzw. auch für ProjektproponentInnen (KonsenswerberInnen) interessant sein können, weil sie dadurch die Möglichkeit haben, selbst zu prüfen, inwieweit durch ein bestimmtes Vorhaben das Gebiet beeinträchtigt werden könnte oder nicht.
- Aus den Zielen und vorgeschlagenen Maßnahmen und „To-dos“ soll ein Managementplan wichtige, interessante und sinnvolle **Ideen** zu neuen Projekten bieten können. Diese Projektideen können sich auf Investitionen, Betreuungstätigkeiten, Öffentlichkeitsarbeit oder z.B. neue Kooperationsmodelle beziehen.
- Auf Basis der Ziele und Maßnahmenvorschläge soll mit einem Managementplan ein geeigneter Rahmen für **Evaluierungen und Erfolgskontrollen** gegeben sein. Darüber hinaus sollen konkrete Monitoringempfehlungen bzw. Hinweise für die Messung und Erfassung bestimmter Parameter geben, die die Beurteilung von Erfolgen oder Misserfolgen im Management ermöglichen.

1.2 Für wen?

Eine zentrale Fragestellung, bevor ein Managementplan überhaupt konzipiert wird, ist die gewissenhaft Auseinandersetzung mit der potenziellen Zielgruppe. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, in kleineren oder größeren Gruppen ein paar Mal zusammenzukommen, und die Anforderungen an den MP zu besprechen. Die Kernfrage lautet immer: *Welche Fragen und welche Antworten könnten dich in Verbindung mit dem Natura 2000 Gebiet interessieren?*

Wenn diese Frage geklärt ist, wird sich herausstellen, dass die einzelnen Kapitel unterschiedliche Zielgruppen haben. Die Sprachführung und auch der Inhalt müssen jedenfalls an die zu erwartende Zielgruppe angepasst werden. Nachstehend sind auf Basis einiger Gesprächsrunden mit Akteuren und PlanerInnen und Behörde die wichtigsten Zielgruppen und ihre Fragen zusammengefasst. Die Verfasser des MP muss während der gesamten Bearbeitungszeit diese Zielgruppen im Auge behalten, deren Fragen im MP beantworten, dementsprechend stilistisch und verständlich schreiben und Rück-

Checks mit Repräsentanten dieser Gruppen halten. Die Sprachführung der einzelnen Kapitel kann somit bewusst je nach Zielgruppe leicht variieren.

SchutzgebietsbetreuerInnen

- „Welche naturkundlichen Highlights gibt es in unserem Gebiet?“
- „Was ist im Europaschutzgebiet vorrangig zu tun?“
- „Was macht die Attraktivität des Gebiets aus bzw. wie vermarkten wir diese am besten?“
- „Wo besteht Bewilligungspflicht bzw. gibt es Verbote?“
- „Auf welchen Einzelflächen sind welche Maßnahmen anzuwenden?“

Sachverständige

- „Ich erstelle ein Gutachten – welche Daten können mir dabei helfen?“
- „Welche Wirkfaktoren sind besonders sensibel im ESG?“

Juristen

- „Ich bewerte ein Gutachten – welche Grundlagen können mir dabei helfen?“
- „Welche Schutzgüter müssen wir besonders beachten?“

Förderstelle des Landes/des Bundes

- „Was ist im Europaschutzgebiet vorrangig zu tun?“
- „Ergeben sich aus dem MP Konflikte bei der Förderfähigkeit verschiedener Maßnahmen untereinander?“

Projektwerber

- „Ich möchte ein Bauprojekt im Europaschutzgebiet durchführen– wird das ein Problem?“
- „Was wären sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen für das Gebiet?“

Gemeinde

- „Was ist im Europaschutzgebiet vorrangig zu tun?“
- „Welche Schutzgüter gibt es bei uns?“
- „Wer sind meine AnsprechpartnerInnen?“

PolitikerInnen (Bürgermeister, Landtagsabgeordnete, Landespolitiker und deren MitarbeiterInnen)

- „Wie kann ich in drei Sätzen vermitteln, was im Europaschutzgebiet wichtig ist?“
- „Wo gilt welche Bestimmung?“
- „Was macht die Attraktivität des Gebiets aus bzw. wie vermarkten wir diese am besten?“

VertreterInnen der Naturparke und des Nationalparks

- „Was ist im Europaschutzgebiet vorrangig zu tun?“
- „Welche naturkundlichen Highlights gibt es in unserem Gebiet?“
- „Was macht die Attraktivität des Gebiets aus bzw. wie vermarkten wir diese am besten?“

NGOs

- „Was ist im Europaschutzgebiet vorrangig zu tun?“
- „Welche Wirkfaktoren sind besonders sensibel im ESG?“
- „Wir möchten im Schutzgebiet aktiv werden – was könnten wir machen?“

Berg- und Naturwächter

- „Auf was sollen wir bei unserer Arbeit besonders achten?“
- „Was ist im Europaschutzgebiet vorrangig zu tun?“

Landwirtschaftskammer/Bezirksbauernkammern

- „Was ist im Europaschutzgebiet vorrangig zu tun?“
- „Wie kann ich meine Klientel bezüglich des ESGs besser beraten, bzw. besser auf Anfragen reagieren?“
- „Wo besteht Bewilligungspflicht bzw. gibt es Verbote?“
- „Welche Einschränkungen gibt es?“

Einzelne Land- oder Forstwirte, die im ESG leben und wirtschaften, bzw. sonstige GrundstückbesitzerInnen

- „Was ist in meiner unmittelbaren Umgebung/auf meinen eigenen Flächen vorrangig zu tun?“
- „Wo besteht Bewilligungspflicht bzw. gibt es Verbote?“
- „Welche Einschränkungen gibt es?“
- „Ich möchte an Vertragsnaturschutz-Maßnahmen teilnehmen – was erwartet mich?“
- Grundbesitzer "Was passiert auf meinem Besitz? Was gibt es dort zu beachten?"

Tourismus(verbände)

- „Wir möchten im Einklang mit dem ESG Aktivitäten setzen – was müssen wir beachten?“
- „Wo besteht Bewilligungspflicht bzw. gibt es Verbote?“
- „Was macht die Attraktivität des Gebiets aus bzw. wie vermarkten wir diese am besten?“
- „Was ist im Europaschutzgebiet vorrangig zu tun?“

1.3 Wie?

Für die Verständlichkeit und bessere Lesbarkeit des Managementplans sollen folgende Leitlinien beachtet werden:

- **Sprachlich gut verständlich schreiben.** Eine Grundregel: Einfach gebaute und nicht zu lange Sätze. Ein Satz sollte in der Regel nicht über zwei, drei Zeilen hinausgehen.
- **Vermeidung von Rückbezügen.** Eine ebenfalls einfach Grundregel zum besseren Verständnis des Textes ist die weitgehende Vermeidung von Rückbezügen, die sich nicht auf den davor befindlichen Satz beziehen (z.B. „Wie schon dargestellt...“, „Deshalb...“, „Aus diesem Grund ...“)
- **So konkret wie möglich.** Der Naturschutz leidet unter typischen redundanten Meldungen und Allgemeinplätzen („Das ist ein Lebensraum für viele seltene Tiere und Arten“), Killerphrasen für interessierte LeserInnen. Wichtig: So speziell wie möglich argumentieren, denn die Menschen wollen verständliche Details, die für eigene Zwecke verwendet werden können.
- **Verweise statt seitenlange Textwürschte.** Querverweise sind für den Managementplan gut geeignet, um die LeserInnen rasch durch die verschiedenen Inhalte zu leiten und Gesuchtes einfach aufzufinden.

2 Leistungsprofil

2.1 Aufbau des Managementplans

Der nachfolgende Aufbau und die Hinweise zu den Inhalten des Managementplans sind – sofern mit der Abteilung 13 nicht s anderes vereinbart - obligatorisch. Sie betreffen die Hauptkapitel und die darin geforderten Inhalte.

Der Hauptteil des Managementplans enthält keine Arbeitsmethoden und keine Steckbriefe. Diese Textteile sind als Anhang auszuführen.

2.1.1 Kurzfassung

Die Kurzfassung wird für das gesamte Gebiet erstellt, nicht für jeden einzelnen Teilraum. Die Zielgruppe für diesen Textteil ist breit und betrifft alle in Kap. 1 genannten Zielgruppen.

Die Kurzfassung ist unabhängig von der Gebietsgröße auf ein bis max. zwei Seiten (ca. 7.000 Zeichen mit Leerzeichen) zu beschränken. Die LeserInnen des Managementplans sollen sich eine Vorstellung vom Gebiet, seiner wichtigsten Schutzgüter, seiner Entwicklung und Dynamik und schlussendlich des Handlungsbedarfs machen können. Die Kurzfassung soll auch einen Beitrag zum Verständnis des europäischen Netzwerks Natura 2000 liefern, in dem der Kontext des Gebiets zum österreichischen oder europäischen Netz kurz dargelegt wird.

Die Kurzfassung muss jedenfalls folgende Inhalte enthalten:

- Charakteristik des Gebietes.
- Die gebietsbestimmenden Schutzgüter (*Welche sind es, in welchem Zustand sind sie?*) und der Hauptgrund für die Ausweisung des Gebietes (*Warum ist dieses Schutzgebiet Teil des europaweiten Netzwerkes? Welchen Beitrag leistet es dazu?*).
- Die aktuell wichtigsten Einflussfaktoren auf die Schutzgüter und auf das Gebiet als Solches.
- Der wichtigste Handlungsbedarf.

2.1.2 Rechtlicher Rahmen

Der rechtliche Rahmen fasst verständlich zusammen, auf welchen Richtlinien und Gesetzen die Vorgaben für das Europaschutzgebiet basieren. Der rechtliche Rahmen grenzt ein, was der Managementplan bewirken kann, und was er nicht bewirken kann, klärt die Rolle der Verordnungen der Schutzgebiete und des freiwilligen Vertragsnaturschutzes.

Die Texte stehen als Textbaustein im Anhang I zur Verfügung und werden in den Managementplan übernommen. Eine eventuell erforderliche Abänderung der Texte ist mit der Abt. 13 abzustimmen.

2.1.3 Glossar

Das Glossar soll alle Begriffe, die für das Zielpublikum unter Umständen schwer bis nicht verständlich sind, auflisten und in einfacher Sprache erklären.

Die Texte stehen als Textbaustein im Anhang II zur Verfügung und werden in den Managementplan je nach Bedarf (vorkommende Begriffe im Text) übernommen. Begriffe können selbstverständlich

ergänzt werden, sind aber in einem frühen Stadium der Abt. 13 mitzuteilen, damit das Glossar upgedatet werden kann. Eine eventuell erforderliche/gewünschte Abänderung der Texte ist mit der Abt. 13 abzustimmen.

2.1.4 Übersicht Schutzgüter

Die Übersicht der Schutzgüter, die im Gebiet vorkommen, wird für das gesamte Gebiet erstellt, nicht für jeden einzelnen Teilraum. Sie dient als rasche Übersicht für die Eckdaten jedes Lebensraumtyps und jeder Art (z.B. für Sachverständige, Berichte, ...). Dabei sind folgende Inhalte unter Einhaltung der Formatvorlage im Anhang III (Formatvorlage Übersicht Schutzgüter) darzulegen:

1. Schutzgutcode bei Lebensraumtypen und Arten
2. Deutscher Name der Art oder des Lebensraumtyps (oder Kurzbezeichnungen wie z. B. *Weichholz-Auenwälder), bei Tier- und Pflanzenarten zudem der wissenschaftliche Arname. Prioritäre Arten bzw. Lebensraumtypen sind mit einem Sternchen (*) vor dem deutschen Namen zu kennzeichnen,
3. Status Rote Liste Österreich (für Arten und Lebensraumtypen¹)
4. Für *Lebensraumtypen* und *Arten* quantitative Daten für 1.) Gesamtösterreich², 2.) jene Teile Österreichs, die in derselben biogeographischen Region zu liegen kommen wie auch das jeweilige Natura 2000-Gebiet sowie 3.) das jeweilige Natura 2000-Gebiet.
5. Für *Vogelarten* quantitative Daten zur Bestandssituation in Österreich (in Individuen oder Brutpaaren) für die letzten beiden Art. 12 Berichte³ sowie im Natura 2000 Gebiet.
6. Erhaltungszustand des Schutzgutes sowie deren Begründung⁴ der jeweils letzten beiden Art. 17 Berichte für jene biogeografische Region, in der das jeweilige Natura 2000-Gebiet (überwiegend) zu liegen kommt. In der Steiermark betrifft das entweder die alpine oder die kontinentale biogeografische Region.
7. Erhaltungsgrad gemäß Standarddatenbogen⁵ (und Trend, wenn vorhanden bzw. im Managementplan erarbeitet); Schutzgüter, die mit der Repräsentativität „D“ (= nicht signifikant) eingestuft sind, brauchen nicht beurteilt werden, sofern es sich um Irrgäste, verdriftete Individuen oder Vorkommen außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebiets

¹ Bei Lebensraumtypen bezieht man sich entweder auf die im Gebiet vorkommenden (referenzierten) Biotoptypen oder man gibt die Bandbreite für den LRT insgesamt an (zB EN-VU).

² <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/>: dort sind die Flächen in km² angegeben und außerdem je biogeografische Region. Beachte: Für Gesamtösterreich muss man die Flächen aus den beiden Regionen zusammenzählen.

³ <https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/>

⁴ <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/>

⁵ **Vorgangsweise wenn Erhaltungsgrad nicht mehr dem Standarddatenbogen (SDB) entspricht:**

Der Erhaltungsgrad der Schutzgüter im Gebiet wird grundsätzlich gemäß Standarddatenbogen übernommen. Die Kriterien richten sich grundsätzlich nach dem Durchführungsbeschluss der EK (2011), bzw. insbesondere betreffend Indikatoren für Struktur und Funktion nach der GEZ-Studie, bzw. nach Indikatoren des österreichischen Art. 11 Monitorings. Die Kriterien können in Rücksprache mit der Abteilung A13 bei fehlender Aktualität seitens der MitarbeiterInnen neuen Kenntnissen angepasst werden. Sollte sich dieser Erhaltungsgrad für ein Schutzgut jedoch aus Sicht der MitarbeiterInnen verändert haben, wird dies der Abt. 13 unverzüglich mitgeteilt. Wenn seitens der Abt. 13 die Veränderung fachlich bestätigt wird und erfolgt seitens der Abt. 13 eine schriftliche Zusage zur Anpassung des Standarddatenbogens, wird im Managementplan der aktuell erhobene Erhaltungsgrad mit folgender Fußnote im Managementplan verwendet.

Fußnote: Der Erhaltungsgrad dieses Schutzguts war im Jahr XXXX „xx“, im Zuge der Erstellung des vorliegenden Plans wurde auf „xx“ korrigiert, der SDB wird dahingehend adaptiert.

handelt. Andernfalls ist eine allfällige Behandlung für die Sicherstellung einer Kohärenz mit der Abteilung 13 abzustimmen.

Umgang mit „charakteristischen Arten“

Für ein Schutzgebiet können neben den in Anhang I und II der FFH-RL und Anhang I der VS-RL gelisteten Arten sowie regelmäßig auftretenden Zugvögeln, die Schutzgut im SPA sind, obwohl sie nicht in Anhang I gelistet sind, auch „charakteristische Arten“ eines Lebensraums relevant sein (z.B. für die Bewertung des Erhaltungsgrades). In der „Übersicht Schutzgüter“ werden sie jedoch nicht angeführt. In den jeweils passenden Texten (Gebietsbeschreibung, Teilraumbeschreibung, Steckbriefe, ...) werden sie jedoch, wenn vorhanden, angeführt.

Unter charakteristischen Arten versteht man solche, die in einem Lebensraumtyp typischerweise, das heißt mit hoher Stetigkeit oder Frequenz, vorkommen und/oder im LRT einen gewissen Vorkommensschwerpunkt aufweisen. Zu den charakteristischen Arten zählen sowohl Pflanzen- als auch Tierarten. Die charakteristische Art kann als Indikator für eine bestimmte Variante des Lebensraumtyps (z.B. Subassoziation etc.) gelten, und ihr Verlust weist darauf hin, dass eine bestimmte Ausprägung – und mit ihr eine daran angepasste Artengemeinschaft – verlorengeht.

Charakteristische Tierarten sollen dann als solche identifiziert und bewertet werden, wenn deren Vorkommen durch bestehende Grundlagen dokumentiert ist. Für den Lebensraumtyp charakteristische Pflanzenarten sollen als solche im Zuge der Lebensraumkartierungen identifiziert und beschrieben werden. In der „Übersicht Schutzgüter“ werden sie jedoch nicht angeführt.

2.1.5 Gebietsbeschreibung

Das Europaschutzgebiet soll bei Bedarf zur besseren Bearbeitung in **Teilräume** gegliedert werden. Damit soll die Komplexität des gesamten Gebiets in einer besseren und übersichtlicheren Art und Weise verständlich gemacht werden.

Ein Teilraum wird in diesem Sinne als **kompakte Managementeinheit** verstanden, d.h. z.B. nach Nutzungseinheiten, Nutzungsmustern oder anderen Charaktermerkmalen, die für das Management relevant sind, abgegrenzt. Die nachfolgenden Kapitel beziehen sich also entweder auf das Gesamtgebiet oder ausgewiesene Teilräume.

Die Erforderlichkeit einer Teilraumabgrenzung sowie der Entwurf der Abgrenzung werden mit der Abt. 13 in der ersten Phase der Planungsarbeiten abgestimmt.

Die Ausführungen der **Gebietsbeschreibung** bezieht sich deshalb – wenn Teilräume gemacht wurden – immer auf die Teilräume. In diesem Fall hat ein **vorangehendes Kapitel** das **gesamte Gebiet** zu beschreiben - inkl. einer Übersicht zu den gegliederten Teilräumen. In dieser Gesamtgebiets-Beschreibung fließen die Ausführungen zu den einzelnen Teilräumen zusammengefasst ein.

Die Gebietsbeschreibung (Teilraumbeschreibung) muss sich nicht traditionell an Unterkapitel „Geologie“, „Boden“, „Klima“ ... halten, sondern soll den Fokus auf den Charakter des Gebiets, der mit den Schutzgütern in Zusammenhang steht, verständlich beschreiben. Die Beschreibung besteht jedenfalls auch aus den nachfolgend erläuterten Unterkapiteln.

2.1.5.1 Unterkapitel „Gebietsbestimmende ökologische Faktoren“

Jede Gebietsbeschreibung muss ein Unterkapitel mit „gebietsbestimmende ökologische Faktoren“ enthalten. Der Grund für ein eigenes Unterkapitel liegt in der raschen Verfügbarkeit und Verwendbarkeit dieses Textteils für Sachverständige oder ProjektwerberInnen, die auf diese Weise rasch erfahren sollen, welche ökologischen Faktoren im Gebiet wichtig sind. Die ökologischen

gebietsbestimmenden Faktoren müssen auch mit den damit verbundenen Lebensraumtypen und Arten in Zusammenhang gebracht werden.

Als gebietsbestimmende Faktoren werden jene Faktoren bezeichnet, die

- den **Charakter des Gebiets (Teilraums) bestimmen**,
- für eine **positive Entwicklung** dieses (Teil-)Raums wichtig sind (hier geht es nicht um *bedrohende* Faktoren, bzw., Wirkungen, siehe nächstes Unterkapitel) und
- für das **Vorkommen der (wichtigsten) Lebensraumtypen und Arten verantwortlich** sind.

Das können z.B. sein: die Offenheit eines Gebiets, die Strukturiertheit eines Gebiets (anhand welcher Strukturen?), die Durchgängigkeit eines Gewässers, ein hoher Grundwasserstand, Bewirtschaftungsformen, Wärme, Licht oder Bodensenken. Diese Faktoren sollen anschaulich beschrieben und auch dokumentiert werden (Fotos, Skizzen) und durchaus unter Berücksichtigung der wichtigsten aktuellen und potenziellen Einwirkungen auf das Gebiet erarbeitet werden. Ein Trockenrasen braucht z.B. Licht und Wärme, wenn jedoch um den Trockenrasen Hecken oder Christbäume oder ein Wald gepflanzt werden (=nächstes Unterkapitel, Gefährdungen), ist Licht und auch das dementsprechende Kleinklima nur mehr eingeschränkt vorhanden, die Fläche wird beeinträchtigt obwohl sie an sich nicht konsumiert wird. Durch eine Darlegung dieser Faktoren werden die Einflüsse und Wirkungen auf das Gebiet und damit verbundene Bedrohungen und Gefährdungen des Schutzguts für die LeserInnen verständlicher. Hier geht es um gebietsprägende LRT und Arten, als Abgrenzung zu Detailbeschreibungen einzelner Schutzgüter.

2.1.5.2 Unterkapitel „Einflüsse und Wirkungen auf das Gebiet“

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Wirkungen auf das Gebiet (Teilraum) beschrieben und bewertet. Dazu zählen z.B. Wirkungen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Freizeit und Erholung, Infrastruktur, Siedlungsentwicklungen, etc.

Dabei ist zu beachten, dass die Ausführungen in diesem Kapitel jedenfalls auch objektive, unbewertete Trends und Fakten enthalten müssen (z.B. Trends in den Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, Siedlungsentwicklung, Entwicklungen im Bereich erneuerbarer Energie, des Tourismus, etc.) und immer mit konkretem Bezug auf deren Bedeutung für das Gebiet. Im besten Fall sollen diese Trends auch begründet werden. Bei der Beschreibung der Trends muss auf die Bedeutung der jeweiligen Interessensbereiche für die Raumentwicklung hingewiesen werden.

In weiterer Folge werden die Wirkungen und Einflüsse auf das Gebiet und die Schutzgüter dargelegt. Ziel dieses Unterkapitels ist es, relevante Einflüsse und Wirkungen und damit verbundene Konflikte logisch aufzuzeigen. Sie sollen für die LeserInnen nachvollziehbar aus dem vorangehenden Unterkapitel ableitbar sein, indem auf die Frage eingegangen wird, **welche gebietsbestimmenden ökologischen Faktoren und damit verbundenen Schutzgüter durch diverse Einflüsse gefährdet sind.**

2.1.6 Zustand des Gebiets

In diesem Kapitel ist der aktuelle Zustand des Gebiets (Teilraums), der sich nachvollziehbar und verständlich aus den vorigen Kapiteln ableiten lassen soll, darzustellen. Hierbei soll soweit wie möglich auf die einzelnen Schutzgüter (oder Schutzgut-Gruppen) eingegangen werden und die jeweiligen Erhaltungsgrade bzw. deren Trend begründet werden.

2.1.7 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele eines Gebiets (Teilraums) sind gemeinsam mit den Erhaltungsmaßnahmen das Kernelement des Managementplans. Klare Ziele sind die Basis für die Ableitung geeigneter operativer Maßnahmen sowie weitere Vereinbarungen, Kooperationen oder auch Verträglichkeitsprüfungen.

Folgende Grundsätze sind bei der Erarbeitung der Erhaltungsziele zu beachten:

- Die Erhaltungsziele sind Schutzgütern zuzuordnen, auch wenn sie in der Formulierung des Ziels selbst nicht genannt werden müssen.
- Es ist darauf zu achten, dass alle relevanten Schutzgüter mit einem signifikanten Vorkommen gem. Standarddatenbogen (A, B oder C) mindestens einem Ziel zugeordnet sind.
- Grundsätzlich wird zwischen „Bewahrungsziel“ und „Entwicklungsziel“ unterschieden. Die Formulierung „Erhaltung“ oder „Bewahrung“ wird verwendet, wenn der Zustand im Gebiet aktuell gut ist und als solcher weiter erhalten werden soll. Die Formulierung „Entwicklung“ wird verwendet, wenn der Erhaltungszustand des Schutzguts gemäß Art. 17 Bericht aktuell nicht günstig (U1, U2) ist und bestimmte Situationen neu entwickelt werden sollten. Statt dem Begriff „Wiederherstellung“ soll der Begriff „Entwicklung“ verwendet werden. Der Begriff „Förderung von“ soll gänzlich vermeiden werden.
- Es ist darauf zu achten, dass Schutzgüter, deren Erhaltungszustand in der biogeographischen Region mit U2 oder U1 eingestuft ist und deren Erhaltungsgrad im Schutzgebiet B oder C ist, mit einer dementsprechenden Zielsetzung für die Kohärenz des Netzwerks belegt werden. In diesen Fällen sind jedenfalls auch Entwicklungsziele erforderlich.
- Neben den Schutzgütern der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie bzw. des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie Zugvogelarten sollen bei den Zielen auch weitere ausgewählte charakteristische Arten des Lebensraumtyps berücksichtigt werden.
- Die Erhaltungsziele müssen gemäß ihrem Handlungsbedarf priorisiert werden. Die Priorisierung der Ziele muss in enger Zusammenarbeit mit den praktischen Erfahrungen der Europaschutzgebiets-BetreuerInnen erarbeitet und mit ihnen und der Abt. 13 abgestimmt werden.
- Die Erhaltungsziele sollen nachvollziehbar die Gefahren, denen die Lebensräume und Arten auf dem Gebiet ausgesetzt sind, berücksichtigen.
- Die Erhaltungsziele sollen klar und eindeutig formuliert sein, so dass die Ableitung von operativen Erhaltungsmaßnahmen möglich ist.
- Erhaltungsziele sollen konkret, wenn möglich quantifiziert und kontrollfähig sein. Allgemeine Zielsetzungen, die bereits in der FFH- oder VS-Richtlinie formuliert sind oder selbstverständlich sind, können *nicht* als Erhaltungsziele im Gebiet verwendet werden, z.B. „Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands für ...“, sondern sind zu präzisieren.
- Die Erhaltungsziele können je nach Sinnhaftigkeit auf Schutzgutebene (Arten und Lebensräume; Populationsgrößen, Produktivität, Strukturen; Artenzusammensetzungen) oder auf übergeordneter Ebene (bezieht sich dann in der Regel auf gebietsbestimmende ökologische Faktoren) formuliert werden.
- Das Ziel sollte nach Möglichkeit positiv formuliert sein. Eine negative Zielsetzung, wie „Vermeidung von Lärmemissionen“, lässt sich z. B. präziser und nachvollziehbarer positiv formulieren, weil der Hintergrund des Ziels offen gelegt wird: z.B. „Bewahrung von störungsfreien (insbesondere Lärm) Bruthabitaten für den Wachtelkönig“.

- Es ist streng darauf zu achten, dass es sich bei den Formulierung tatsächlich um ein Ziel, und nicht um eine Maßnahme handelt⁶.

2.1.8 Erhaltungsmaßnahmen

Die Erhaltungsmaßnahmen eines Gebiets (Teilraums) sind gemeinsam mit den Erhaltungszielen das Kernelement des Managementplans. Die Maßnahmen sollen für die von den Maßnahmen betroffenen Zielgruppen gut verständlich sein, präzise und kontrollierbar.

Folgende Grundsätze sind bei der Erarbeitung der Erhaltungsmaßnahmen zu beachten:

- Maßnahmen dürfen nicht als „Auflage“ formuliert sein („Verbot von ...“), da der Managementplan kein Rechtsinstrumentarium darstellt.
- Die Maßnahmen müssen den Zielen (die den Schutzgütern zugeordnet sind) zugeordnet werden, um klar ersichtlich zu machen, was mit der Maßnahme konkret bewirkt werden soll.
- Die Maßnahmen sollen möglichst realistische Vorstellungen zur Erhaltung bzw. Entwicklung des Gebiets und der Schutzgüter in einem bestimmten Zeitraum enthalten. Sie müssen konkret sein. Formulierungen wie „Erhaltung vorhandener Bestände, Beibehaltung der Bewirtschaftungsweise“ sind zu vermeiden, bzw. zu konkretisieren.
- Bei der Darstellung der Maßnahmen und deren Prioritäten sind auch die für die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen (sowohl personell als auch wirtschaftlich) erforderlichen Ressourcen zu berücksichtigen.
- Die Maßnahmen sind zu priorisieren, die Priorisierung soll aus den Zielen logisch ableitbar sein. Eine Priorisierung ergibt sich aus der aktuellen Situation, den gebietsbestimmenden Faktoren, und in einem ganz hohen Ausmaß aus dem Trend der Entwicklungen im Gebiet. Hoch wirksame negative Einflussfaktoren bedingen einen hohen Handlungsbedarf, der weiter steigt, je schlechter bereits der Erhaltungsgrad der betroffenen Schutzgüter ist. Aber auch andere Aspekte können bei der Priorisierung berücksichtigt werden. Um z.B. große Maßnahmen im Gebiet überhaupt erst einmal in Diskussion zu bringen, kann es sinnvoll sein, mit kleinen Umsetzungsprojekten rasch zu starten, um die Motivation für „mehr“ anzukurbeln.
- Die Priorisierung der Maßnahmen muss in enger Zusammenarbeit mit den praktischen Erfahrungen der Europaschutzgebieten-BetreuerInnen erarbeitet und mit ihnen und der Abt. 13 abgestimmt werden
- Aus der Priorisierung können sich dann auch Fristigkeiten (kurz- mittel oder langfristig) ergeben, wobei es nicht verpflichtend ist, die Maßnahmen in diesen Kategorien darzustellen. Mindestanforderung ist eine klare Priorisierung, die sich aus den Zielen ergibt.
- Die Erarbeitung von Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen sind entsprechend den Schutzzielen unter Verwendung der Standardmaßnahmenliste der A13 darzustellen.
- Die Maßnahmen werden, soweit erforderlich, flächenscharf dargestellt. Ein Einzelflächenbezug ist jedenfalls bei „hotspots“ erforderlich, ansonsten können Schutzgüter/Flächen mit großer Ähnlichkeit und damit verbundenen sehr ähnlichen/gleichen Maßnahmen zusammengefasst werden. Des Weiteren kann es flächenunabhängige

⁶ In der Praxis ist die Vermischung von Zielen und Maßnahmen häufig. Die „extensive Nutzung und späte Mahd einer Pfeifengraswiese (6410)“ ist eine Maßnahme und sagt nichts über die hinter der Maßnahme liegenden Zielsetzung aus (z. B. „Erhaltung und Entwicklung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Artenzusammensetzung mit spät blühenden Pflanzen- und daran angepassten Tiergemeinschaften“).

Maßnahmen geben, wie z.B. im Bildungsbereich oder Maßnahmen, die einen ganzen Gebietsteil/das ganze Gebiet betreffen.

2.1.9 Monitoring und Erfolgskontrolle (für das gesamte Gebiet)

Dieses Kapitel enthält einen Vorschlag für ein einfaches, umsetzbares Monitoring zur Überwachung der Gebietsziele. Da die Beobachtung bestimmter Kriterien und Daten für die Beurteilung des Erfolgs oder Misserfolgs des Gebietsmanagements sehr wichtig ist, muss beim Vorschlag für evtl. Monitoringtätigkeiten die Leistbarkeit des Monitorings und damit deren Umsetzbarkeit bestmöglich berücksichtigt werden. Das Monitoring soll sich in diesem Sinne auch auf kostengünstige Auswertungen vorhandener Daten beziehen (z.B. Entwicklung der Ausstattung an LE im gesamten Gebiet, Entwicklung der extensiven Wiesen im gesamten Gebiet, Entwicklung des Waldes, ...), die Rückschlüsse auf das Gebiet zulassen. Detailerhebungen zu bestimmten Vorkommen können das Monitoring ergänzen.

2.2 Etappen-Managementplan

Ein Managementplan kann auch in Etappen je nach Dringlichkeit erarbeitet werden. Diese etappenweise Bearbeitung kann sich auf Gebietsteile beziehen (z.B. Managementkonzept für den Talbereich oder den Waldbereich) oder auf Schutzgüter (z.B. Wiesenvogelarten, Amphibien, ...). Die Kapitel werden dann schrittweise ergänzt.

Wenn die Erstellung des Managementplans gem. Auftrag etappenhaft erfolgt, müssen in der ersten Etappe jedenfalls folgende Kapitel erarbeitet werden:

- Kurzfassung für das gesamte Gebiet (Kap. 2.1.1.)
- Übersicht über alle unionsrechtlich relevanten Schutzgüter des Gebiets (Kap. 2.1.4.)
- Rechtliche Grundlagen (Kap. 2.1.2., Anhang I)

Folgende Bereiche können sich nur auf die jeweilige Etappe des Managementplans beziehen:

- Gebietsbeschreibungen (Teilräume) (Kap. 2.1.5.)
 - Gebietsbestimmende Faktoren
 - Einflüsse und Wirkungen
- Erhaltungsziele (Kap. 2.1.7.)
- Erhaltungsmaßnahmen (Kap. 2.1.8.)
- Steckbriefe der Arten und Lebensraumtypen (Anhang IV)

Anhang I

Rechtliche Grundlagen

(1) Rechtliche Grundlagen für die Erstellung und Umsetzung des Managementplans für das Europaschutzgebiet „Zahl“ „Name“ bauen auf den Bestimmungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates) auf, die in das Steiermärkische Naturschutzgesetz übernommen wurden (Gesetz vom 30. Juni 1976 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft - Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 - NschG 1976 i.d.g.F.).

(2) Das Gebiet „Name“ wurde am „Datum“ als Europaschutzgebiet (ESG) Nr. xx (ATxxxxxxx) entsprechend den Bestimmungen der FFH-Richtlinie und der VS-Richtlinie verordnet (LGBl. Nr. 74/2005 Stück 17). Am 24. Mai 2012 wurde die derzeit gültige Novelle verordnet.

(3) In dieser aktuellen Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung zum Europaschutzgebiet sind folgende natürliche Lebensräume, Tier-, Pflanzen- und Vogelarten (prioritäre Lebensräume und Arten mit * gekennzeichnet) als Schutzgüter genannt:

(4) Das erklärte Ziel der FFH-RL ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Europa (Art. 2 der Richtlinie). Dies soll mit Hilfe eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes von Schutzgebieten mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ erreicht werden. Dieses Netz besteht aus Gebieten mit Vorkommen bestimmter Lebensraumtypen (vgl. Anhang I FFH-RL), Habitaten bestimmter Arten (vgl. Anhang II FFH-RL) und den aufgrund der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten. Welche Lebensraumtypen bzw. Arten der oben genannten Richtlinien in einem bestimmten Natura 2000 Gebiet vorkommen, wird in den entsprechenden **Standarddatenbögen** aufgelistet.

(5) Das Ziel der VS-RL ist die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind. Dies soll unter anderem durch die Ausweisung von „Besonderen Schutzgebieten“ (Special Protection Areas, „SPA“) gewährleistet werden. Diese sind die am besten geeigneten Gebiete zum Schutz europaweit besonders gefährdeter Arten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgelistet sind. Weiters sollen regelmäßig auftretende Zugvogelarten in ihren Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebieten und an ihren Rastplätzen während des Zuges geschützt werden. Deshalb werden diesbezüglich bedeutende Gebiete in die Vogelschutzgebiete aufgenommen. Welche Vogelarten in einem bestimmten Natura 2000 Gebiet gebietsrelevant vorkommen, wird in dem entsprechenden Standarddatenbogen aufgelistet

(7) Die Vogelschutzgebiete ergeben zusammen mit den Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie das europäische Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000.

Was ein Managementplan nicht ist:

(1) Der Managementplan ist keine Natura 2000-Wunderwerk, das alles Erdenkliche zu diesem Thema enthalten muss. Im Gegenteil, der MP soll übersichtlich und dennoch interessant bleiben.

(2) Die Maßnahmen des vorliegenden Managementplans sollen unter der Prämisse formuliert werden, dass bestehende gesetzliche Vorgaben, die mit dem Management des Gebiets in Zusammenhang stehen, eingehalten werden (z.B. Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Prüfung) und daher im Managementplan nicht redundant immer wiederholt werden sollen (z.B. „Erhaltung des Flächenausmaßes eines bestimmten Lebensraumtyps“). Die Maßnahmen beschränken sich im Wesentlichen auf *aktive Maßnahmen*.

(3) Der Managementplan enthält keine Verbote zum Schutz von Arten. Sie greifen unmittelbar in die Rechte eines Dritten ein und sind daher klar in den Gesetzen geregelt, die für alle in gleichem Maße

gelten (z.B. Verbot des Störens geschützter lokaler Populationen). Näheres siehe dazu im Glossar „Artenschutzbestimmungen EU“.

(4) Auch im Bereich von Bewirtschaftungsmaßnahmen soll **die Festlegung** von „Verboten“ (im Gegensatz zu optionalen Vorschläge von „Verboten“) unterlassen werden (z.B. Verbot von Düngung; Verbot der Entnahme von Totholz.) Das Instrumentarium des Managementplans kann per se kein rechtlich bindendes Verbot von Aktivitäten bestimmen. Dies ist allenfalls in der ESG-Verordnung oder in privatrechtlichen Verträgen (z.B. ÖPUL, Betriebsprämie und CC, Pachtverträge im Nationalpark) verbindlich mit den dafür vorgesehenen Rechten für den jeweils Betroffenen und dementsprechenden Entschädigungen geregelt.

Anhang II

Glossar

Artenschutzbestimmungen der EU

Die Artenschutzregelungen des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie bzw. der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie geben einen klaren Rahmen betreffend dem Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, eventueller Störungen lokaler Populationen sowie Tötungen von Individuen geschützter Arten vor. So ist z.B. die erhebliche Störung geschützter Fledermausarten prinzipiell verboten. Störungen ergeben sich in dem Fall z.B. durch Lärm, der insbesondere im Bereich der Winterquartiere (z.B. in Höhlen) zu vermeiden ist.

Wenn im Managementplan beispielsweise unter den Zielen die „Störungsfreiheit der Winterquartiere für Fledermäuse“ festgelegt ist, dann wird prinzipiell davon ausgegangen, dass diese aufgrund der Einhaltung der Artenschutzbestimmungen eingehalten wird. Der Managementplan enthält darüber hinaus eventuell Maßnahmen, die die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen erleichtern (z.B. zeitliche Sperren von Höhlen, Informationen, etc.), aber nicht mehr dezidiert das gesetzlich geregelte „Störungsverbot“.

Allerdings sehen beide Richtlinien – genauso wie bei Naturverträglichkeitsprüfungen – die Möglichkeit vor, unter gewissen Bedingungen Ausnahmen zu genehmigen. Diese sind im Einzelfall im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu entscheiden.

Der Managementplan kann mit seinen Maßnahmenempfehlungen diese gesetzlichen Regelungen, die mit Rechten und Pflichten verbunden sind, nicht „überstimmen“.

Erhaltungszustand (biogeographische Region)

Der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps ist jener Zustand, in dem sich die Schutzgüter der Naturschutzrichtlinien in der biogeographischen Region des Mitgliedslandes befinden. Die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ist das zentrale Ziel der beiden Naturschutzrichtlinien. Die Kriterien des Erhaltungszustands, der die gesamte Situation eines Schutzguts der biogeographischen Region des jeweiligen Mitgliedsland beschreibt, sind in den Begriffsdefinitionen der FFH-Richtlinie in Art. 1 aufgelistet⁷. Der "Erhaltungszustand einer Art" ist demnach die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in der biogeographischen Region auswirken können.

Der Erhaltungszustand wird als "günstig" betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Erhaltungsgrad (Schutzgebiet)

⁷ <https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/>

Der Erhaltungsgrad ist jener Zustand, in dem sich die Schutzgüter der Naturschutzrichtlinien im jeweiligen Schutzgebiet befinden. Der Erhaltungsgrad ist in seinen Kriterien im Formular des Standarddatenbogens, das gem. Art. 4 der FFH Richtlinie und gemäß Durchführungsbeschluss 2011 verbindlich ist, vorgegeben⁸. Die Einstufung des Erhaltungsgrads für Lebensraumtypen beinhaltet die Bewertung der Unterkriterien

- Struktur
- Funktionen
- sowie der Wiederherstellungsmöglichkeiten.

Die Einstufung des Erhaltungsgrads für Arten soll mit zwei Unterkriterien bewertet werden, nämlich

- dem Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente und
- den Wiederherstellungsmöglichkeiten.

Das erste Kriterium erfordert eine Gesamtbeurteilung der Habitatelemente hinsichtlich der biologischen Anforderungen einer bestimmten Art, wobei Elemente mit Bezug auf die Populationsdynamik sowohl bei Tier- als auch Pflanzenarten laut Durchführungsbeschluss dafür am besten geeignet sind. Die Struktur des Lebensraums und einige abiotische Elemente sollten ebenfalls bewertet werden. Das Unterkriterium „Wiederherstellbarkeit“ wird dann berücksichtigt, wenn sich die Habitatelemente in einem durchschnittlichen oder teilweise beeinträchtigten Zustand befinden.

Der „Erhaltungsgrad“ wird in drei Stufen skaliert :

- A. hervorragender Erhaltungsgrad
- B. guter Erhaltungsgrad
- C. durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungsgrad

Europaschutzgebiet

Schutzgebietskategorie in den Naturschutzgesetzen von 8 österreichischen Bundesländern (mit Ausnahme von Tirol) zur Umsetzung der Bestimmungen für Natura 2000-Gebieten nach VS- und der FFH-Richtlinie.

FFH Gebiet

Ein FFH- Gebiet ist ein Natura 2000 Gebiet, das für Arten und Lebensraumtypen der Anhänge I und II der FFH- Richtlinie ausgewiesen wurde.

FFH Richtlinie

Die FFH-Richtlinie („Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“) ist eine der beiden Naturschutzrichtlinien der EU. Die Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Besondere Bedeutung haben der Art. 6 der FFH- Richtlinie, der die Naturverträglichkeitsprüfung in Natura 2000 Gebieten bestimmt, sowie die Anhänge I und II, in denen die Lebensraumtypen und Arten gelistet sind, für die das Mitgliedsland Natura 2000 Gebiete auszuweisen hat.

Die zweite Naturschutzrichtlinie ist die Vogelschutzrichtlinie.

⁸ Europäische Kommission (2011): Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten

Lebensraumbestimmende Faktoren

Dieser Begriff wird im Zusammenhang mit der Teilraumbeschreibung verwendet. Am Beginn jeder Teilraumbeschreibung sind die wichtigsten ökologischen Faktoren zusammengefasst, die für eine positive Entwicklung dieses Raums verantwortlich sind. Das können z.B. sein: Wasserhaushalt, Bewirtschaftungsformen, Wärme, Licht, Bodensenken, u.a.

Lebensraumtypisch

Lebensraumtypisch bedeutet grundsätzlich „typisch für diesen Lebensraum“. Konkret kann es z.B. für die Ziele in den pannonischen Eichenwäldern heißen: „Entwicklung einer *lebensraumtypischen Baumartenmischung* und der zugehörigen Waldvegetation“.

Damit sind jene Baum- und Straucharten gemeint, die diesen Lebensraumtyp charakterisieren (siehe auch: Interpretationsleitfäden zur Identifizierung von Lebensraumtypen⁹).

Natura 2000-Gebiet

Gebiet, welches nach den Bestimmungen der VS- oder FFH-Richtlinie ausgewählt und zu einem Schutzgebiet im kohärenten, europäischen ökologischen Netzwerk, welches nach FFH-Richtlinie den Namen „Natura 2000“ trägt, erklärt wurde.

Naturverträglichkeitsprüfung

Eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) klärt, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes, hervorgerufen durch einen Plan oder ein Projekt ausgeschlossen werden können. Eine Aktivität ist demnach nur dann genehmigungsfähig, wenn eine erhebliche Auswirkung auf Schutzgüter des Natura 2000-Gebietes zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann. Dabei ist die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Beeinträchtigung, ihre Dauer und Intensität und viele andere Faktoren zu beachten.

Zum Beispiel: In manchen Teilräumen wird das Vorhandensein von Mulden und Senken als lebensraumbestimmender Faktor hervorgehoben. Erst diese machen es möglich, dass – verbunden mit Grundwasser und Niederschlag – kleine oder größere, temporäre Wasserflächen entstehen, die wiederum einen entscheidenden Teil-Lebensraum für Wiesenvögel bilden.

Die Beseitigung einer einzelnen Unebenheit oder einer Mulde (z.B. im Zuge der Errichtung eines Stallgebäudes) mag in einem Gebiet möglicherweise noch kein Problem darstellen. Wenn dies jedoch sukzessive bei einer Vielzahl von Mulden geschieht (z.B. um die maschinelle Bewirtschaftung der Flächen zu erleichtern), wäre mit Sicherheit von einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets auszugehen, da der wertbestimmende Faktor zerstört wird.

Neophyten

Neophyten sind Pflanzenarten, Unterarten oder Rassen, die sich meist mit menschlicher Einflussnahme in einem Gebiet etabliert haben, in dem sie zuvor nicht heimisch waren.

Offenland

Offenland oder Offenlandschaft sind Landschaften, die nicht durch Gehölzvegetation dominiert werden. Dazu gehören Acker und Grünlandflächen, die wenig mit Sträuchern durchsetzt sind, oder

⁹ Verwendete und weiterführende interessante Literatur: DOK 1: EUROPEAN COMMISSION (2013); DOK 2: ELLMAUER (2005)

aber auch zum Beispiel Moore und Steppen. Entscheidend ist die „Offenheit“, z.B. die Charakteristik der Ennstaler Wiesen, um dort bessere Jagdmöglichkeiten für bestimmte Vogelarten bzw. ein frühzeitiges Erkennen von Prädatoren zu ermöglichen.

ÖPUL

„Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft“ (Maßnahme des Programms „Ländliche Entwicklung“). Für verschiedenste Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen gibt es Förderungen, beispielsweise für das Mähen von Feuchtwiesen, den Verzicht auf Düngemittel oder das spätere Mähen von Wiesenflächen zum Schutz von Wiesenbrütern.

Prioritäre Arten

In den Anhängen werden prioritäre Arten und Lebensräume mit einem * ausgewiesen. Für ihre Erhaltung kommt der Gemeinschaft eine besondere Verantwortung zu. Unter anderem sieht die Richtlinie eine besondere Behandlung vor, wenn sich ein Vorhaben, das zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen könnte, auf Gebiete mit prioritären Arten bzw. Lebensräume bezieht. Bestimmte zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bedürfen dann einer vorherigen Stellungnahme der Kommission.

Vogelschutzgebiet

Ein Vogelschutz- Gebiet ist ein Natura 2000-Gebiet, das für Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie sowie weitere im Gebiet regelmäßig vorkommende Zugvogelarten ausgewiesen wurde.

Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) ist eine der beiden Naturschutzrichtlinien der EU, in denen der Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume geregelt werden.

Anhang III

Übersicht Schutzgüter

Formatvorlage für eine tabellarische Übersicht der im Gebiet vorkommenden Schutzgüter für die nach der FFH-Richtlinie geschützten **Lebensraumtypen**.

FFH Lebensraumtypen			Größe (in ha) CON = Continental ALP = Alpin		Erhaltungszustand und Trend ¹⁰ in der kontinentalen/alpinen biogeografischen Region		Beurteilung des Gebietes ¹¹		
Code	Name ¹²	Rote Liste Österreich	Österreich	Europaschutz- gebiet	2007-2012	2013-2018	Relative Fläche (%) ¹³	Repräsentativität	Erhaltungsgrad
6210	(*) Subkontinentale-submediterrane Trocken- und Halbtrockenrasen	VU	CON 200	CON 73,57	U1=	U2-		A	A
7230	Kalkreiche Niedermoore	EN	CON 200	CON 1,25	U2x	U2x		A	B
91E0	(*) Weichholz-Auenwälder	EN	CON 200	CON 253,58	U1=	U2x		C	C

Formatvorlage für eine tabellarische Übersicht der im Gebiet vorkommenden Schutzgüter für die nach der FFH-Richtlinie geschützten **Tierarten**.

Nach der FFH-RL geschützte Tierarten				Erhaltungszustand und Trend in der kontinentalen/alpinen biogeografischen Region		Population im gesamten Gebiet		Beurteilung des Gebietes		
Code	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Rote Liste Österreich	2007-2012	2013-2018	Typ	Größe sowie min-max. Population Unit	Population	Isolierung	Erhaltungsgrad
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	VU	U1x	U1=	r	600- 700	B	B	B
1078	Russischer Bär	Callimorpha quadripunctaria	LC	FV	FV=	p		C	C	C
1083	Hirschkäfer	Lucanus cervus	U1x	U1x	U1x	p		B	B	B

¹⁰ Beim jeweiligen Trends des EZ ist die Angabe hinzuzufügen, ob es sich um eine genuine oder non-genuine Veränderung handelt, also eine tatsächliche oder eine Daten-/Methodenbedingte Umstufung. Z.B. U2-/g oder U2-/ng

¹¹ Siehe auch: Europäische Kommission (2011): Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten

¹² bzw. Kurzbezeichnung

¹³ Fläche in Relation zur Vorkommensfläche in Österreich

Formatvorlage für eine tabellarische Übersicht der im Gebiet vorkommenden Schutzgüter für die nach der FFH-Richtlinie geschützten **Pflanzenarten**.

Nach der FFH-RL geschützte Pflanzenarten				Erhaltungszustand und Trend in der kontinentalen/alpinen biogeografischen Region		Population im gesamten Gebiet		Beurteilung des Gebietes		
Code	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Rote Liste Österreich	2007-2012	2013-2018	Typ	Größe	Population	Isolierung	Erhaltungsgrad
1916	(*) Schlitzblatt-Beifuß	Artemisia laciniata	CR	U2=	U2=	p	10-20i	A	C	C
4081	(*) Kurzkopf-Kratzdistel	Cirsium brachycephalum	EN	U2x	U1=	p	R	B	B	B
2093	Gr. Küchenschelle	Pulsatilla grandis	VU	U2+	U1=	p	C	B	B	B

Formatvorlage für eine tabellarische Übersicht der im Gebiet vorkommenden Schutzgüter für die nach der VS-Richtlinie geschützten **Anhang I-Vogelarten sowie Zugvogelarten**.

Anhang I Vogelarten und Zugvogelarten					Brutbestand Österreich		Population im gesamten Gebiet			Beurteilung des Gebietes		
Code	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Ampelliste Bird Life	Rote Liste Österreich	2007-2012	2013-2018	Typ	Größe lt. Standarddaten-bogen	Größe lt. sonstigen Quellen	Population	Isolierung	Erhaltungsgrad
A103	Wanderfalke	Falco peregrinus	gelb	NT	230-330 p	220-300 p	p	1-2 p		C	C	B
A168	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	rot	EN	250-350 p	170-230 p	r	5-10 p		C	C	B
A320	Zwergschnäpper	Ficedula parva	gelb	NT	2.500-3.500 p	1.500-2.500 p	c			C	C	B

Anhang IV

Schutzgüter Steckbriefe

Für die Beschreibung der Schutzgüter stehen nachfolgend beispielhaft zwei Steckbriefe inkl. Fotos zur Verfügung. An diesen Beispielen hat sich die Erstellung weiterer Schutzgutsteckbriefe zu orientieren.

Im Unterkapitel **Kurzinfo Schutzstatus und Gefährdung** soll neben einem Foto auch kurz die Gefährdungssituation des Schutzgutes weltweit, österreichweit und – soweit vorhanden – auf Bundeslandebene skizziert werden. Zudem ist der aktuelle Erhaltungszustand des Schutzgutes gemäß Artikel 12- bzw. Artikel 17-Bericht für jene biogeografische Region, in der das jeweilige Natura 2000-Gebiet (überwiegend) zu liegen kommt, anzuführen. In der Steiermark betrifft das entweder die alpine oder die kontinentale biogeografische Region.

Im Unterkapitel **Ökologie** sollen kurz die wichtigsten Informationen zu Lebensweise und/oder Lebensraumansprüche des jeweiligen Schutzgutes beschrieben werden. Wesentlich ist dabei, dass ein Managementplan kein Lehrbuch zur Ökologie und Biologie der einzelnen Schutzgüter ist. Der Inhalt dieses Unterkapitels hat sich vielmehr auf jene Details zu beschränken, von denen Gefährdungsursachen bzw. Maßnahmen, die im Managementplan ausgearbeitet werden, abgeleitet werden können.

Im Unterkapitel **Gefährdungsursachen** werden jene Faktoren aufgelistet, die wesentlich zur Gefährdung des jeweiligen Schutzgutes beitragen und die sich aufgrund der im Unterkapitel Ökologie angeführten Informationen nachvollziehbar ableiten lassen.

Sofern vorhanden und relevant können im Unterkapitel **Situation im Gebiet** gebietspezifische Informationen für das jeweilige Schutzgut ergänzt werden.

Der **Umfang** des jeweiligen Schutzgutsteckbriefes sollte eine A4-Seite nicht überschreiten.

Verwendete **Literatur** für die Steckbrieferstellung ist getrennt von der restlichen Literatur, die für die Erstellung des Managementplanes verwendet wird, gleich im Anschluss an den Steckbrief aufzulisten.

1193 Gelbbauchunke *Bombina variegata*

Kurzinfo Schutzstatus und Gefährdung

FFH-Richtlinie: Anhang II, Anhang IV

IUCN Red List: ungefährdet

Rote Liste Österreich: gefährdet

Rote Liste Steiermark: gefährdet

Erhaltungszustand gemäß Artikel 17 (Zeitraum 2013-2018)

Alpin:	ungünstig - unzureichend (U1)
Kontinental:	ungünstig - schlecht (U2)



Ökologie

Gelbbauchunken nutzen zum Ablaichen im Wesentlichen Kleingewässer früher Sukzessionsstadien, wie sie in natürlichen Auen infolge von Überschwemmungen und Gewässerverlagerungen immer wieder neu entstehen. Da diese Auendynamik heutzutage weitgehend fehlt, ist die Art mittlerweile in ihrer Verbreitung überwiegend auf Sekundärhabitats wie Schotterabbaustellen oder Steinbrüche beschränkt, wo sie noch optimale Laichgewässer findet: offene, besonnte, vegetationsarme Klein- und Kleinstgewässer mit Bodenschlamm, wie beispielsweise wassergefüllte Wagenspuren, Pfützen, Tümpel oder Gräben, die gelegentlich auch austrocknen können und damit in der Regel fischfrei sind. Größere, permanente Stillgewässer oder Seitenarme von Fließgewässern sind für die Gelbbauchunke meist suboptimal, weil die Art besonders empfindlich auf Fischbesatz im Laichgewässer reagiert. Adulte Gelbbauchunken gelten – solange entsprechende Gewässerlebensräume verfügbar sind – als ortstreu. Demgegenüber wandern Jungtiere und fast ausgewachsene Unken auf der Suche nach neuen Lebensstätten über größere Strecken, wobei sich die meisten Wanderbewegungen in einem Radius von 1.000 bis 1.500 m abspielen. Von getrennten lokalen Populationen ist dementsprechend auszugehen, wenn geeignete Gewässer mehr als 1.500 m voneinander entfernt liegen. Als Ausbreitungskorridor nehmen Fließgewässer und Gräben, insbesondere entlang von Waldwegen, eine besondere Bedeutung ein.

Gefährdungsursachen

Vor allem die veränderte Landnutzung, die vielerorts zum Verschwinden geeigneter Laichgewässer führte, ist für den Rückgang der Gelbbauchunken verantwortlich: Kleine Bäche und Gräben werden oft durch Rohre abgeleitet, um die maschinelle Bearbeitung des Grünlands zu erleichtern. Im Zuge von Fluss- und Bachregulierungen wurden die Ufer verbaut, die Überschwemmungsflächen verschwanden. Durch Befestigung, Aufschotterung und Verbreitung von Forststraßen werden vorhandene Laichgewässer zerstört und die Entstehung neuer Tümpel verhindert. Die wenigen noch vorhandenen Laichgewässer sind oftmals voneinander isoliert. Wiederbesiedelung von Gewässern, in denen die Unken ausgestorben sind, wird dadurch erschwert. Daneben stellt auch Fischbesatz in potenziellen Laichgewässern eine schwerwiegende Beeinträchtigung dar. Auch Belastungen der Gewässer durch Schadstoffeintrag, Überdüngung und Biozide tragen zum Rückgang der Art bei.

Situation im Gebiet

Im Gebiet ist davon auszugehen, dass ein wesentlicher Teil der Vorkommen nicht in Gewässern der Auwaldreste lebt, sondern in Abbaubereichen, Steinbrüchen sowie auch in Feuchtwiesenbereichen, in denen zumindest in feuchten Jahren geeignete temporäre Gewässer entstehen. Das Europaschutzgebiet enthält daher sicher nur einen kleinen Teil der potenziellen Vorkommen.

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (2020): Internethandbuch Amphibien. • **Ellmauer (2005):** Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerte zur Beurteilung des Erhaltungszustandes Natura 2000-Schutzgüter. • **Gollmann (2007):** Rote Liste der in Österreich gefährdeten Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia). • **Gollmann & Gollmann (2002):** Die Gelbbauchunke. • **Kofler (2005):** Europaschutzgebiet Nr. 5. Bestimmung des Erhaltungszustandes. Amphibien, Fledermäuse. • **Tiedemann & Häupl (1994):** Rote Liste in Österreich gefährdeter Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia).

1087 Alpenbockkäfer *Rosalia alpina*

Kurzinfo Schutzstatus und Gefährdung

FFH-Richtlinie: Anhang II, Anhang IV

IUCN Red List: gefährdet

Rote Liste Österreich: gefährdet

Rote Liste Steiermark: stark gefährdet

Erhaltungszustand gemäß Artikel 17 (Zeitraum 2013-2018)

Alpin:	ungünstig - unzureichend (U1)
Kontinental:	ungünstig - unzureichend (U1)



Ökologie

Aufgrund seiner ökologischen Ansprüche gilt der Alpenbock als Altholzbesiedler. Die Entwicklung vom Ei zum adulten Tier erfolgt fast ausschließlich in Rotbuche, daneben werden auch Bergahorn und noch seltener andere Laubhölzer angenommen. Die Männchen erscheinen meist einige Tage vor den Weibchen am geeigneten Brutholz. Hier besetzen sie ein kleines Revier auf der Oberfläche des gut besonnten Stammes. Nach der Kopulation legen die Weibchen mit ihrer kurzen Legeröhre die Eier in Rindenspalten oder in Trockenrisse des besonnten Totholzes ab. Als Brutholz werden stehende gegenüber liegenden Stämmen bevorzugt. Die Larven schlüpfen nach wenigen Wochen und fressen im Splintholz, in der Grenzzone zwischen hartem und weichem Holz. Die Verpuppung erfolgt nach zumeist drei bis vier Jahren im Frühjahr im Holz, in einer vom Fraßgang abgesetzten Kammer, der Puppenwiege. In wenigen Wochen erfolgt dabei die Umwandlung von der Puppe zum adulten Tier (Imago). Der Käfer kommt durch ein bereits von der Larve vorgebohrtes und mit Holzspänen vorläufig verschlossenes Ausschlupfloch ins Freie.

Gefährdungsursachen

Die großflächigen Umwandlungen von Buchenwäldern in Fichtenplantagen und die selbst in unzugänglichen Regionen vorangetriebene Nutzungsintensivierung der Wälder haben zu einem starken Rückgang des Alpenbocks geführt. Der Art wurde dadurch ihre Lebensgrundlage entzogen: geeignetes Substrat für die Ei- und Larvalentwicklung. Zudem wird durch das rasche und vollständige Aufarbeiten von Windwürfen aus forsthygienischen Gründen der Entwicklung neuer, potenzieller Brutbäume entgegengewirkt. Mangels geeigneter Brutbäume legen die Weibchen mittlerweile ihre Eier oftmals auch in (Brenn-)Holzstößen ab. Das bedeutet für viele Larven allerdings den sicheren Tod, da die Larven – noch bevor sie sich zu Imagines entwickeln können – mit dem Holz abtransportiert werden. Des Weiteren ist für die wärmeliebende Art ein rasches Zuwachsen der Wälder durch Stickstoffeintrag (Düngung und Luftverfrachtung) problematisch. Mögliches Brutsubstrat wird von der nachkommenden Baumgeneration beschattet und verliert ihre Eignung für den Alpenbock. Auch durch die Aufgabe von Weiden im Alpenraum und den dadurch aufkommenden Jungwald verlieren ehemals solitär stehende Buchen ihr Potential als Brutbäume.

Literatur

Adlbauer (1981): Rote Liste der in der Steiermark gefährdeten Bockkäfer. • **Berg et al. (2010):** Aktionsplan Alpenbock in Österreich. • **Ellmayer (2005):** Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerte zur Beurteilung des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Schutzgüter. • **Jäch (1994):** Rote Liste gefährdeter Käfer Österreichs.

Anhang V

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen sollen weitgehend vermieden werden, vor allem dann, wenn nicht gesichert ist, dass sie **eine überwiegende Mehrheit** der LeserInnen versteht. Nachfolgende Begriffe können jedenfalls abgekürzt verwendet werden.

Abkürzung	Erläuterung
Art.	Artikel
ESG	Europaschutzgebiet
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
LRT	Lebensraumtyp
MP	Managementplan
NVP	Naturverträglichkeitsprüfung
RL Ö	Rote Liste Österreichs
RL STMK	Rote Liste Steiermark
SDB	Standarddatenbogen
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Anhang VI

Kartenlegenden

Schutzgüter auf Karten: Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten sind vorgegebene Farben bzw. Zeichen zu verwenden. Ein ARC-GIS-fähiger Standard für das Layout für das gesamte Kartenmaterial (Typisierung von Legendenschlüssel, Farbbelegung etc.) sowie für die Datenbank wird vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.